

BGer 5A_348/2016 vom 12. Mai 2016

Bundesgericht, 2016-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_348_2016

FR: TF 5A_348/2016 du 12 mai 2016

IT: TF 5A_348/2016 del 12 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin reichte am 29. März 2016 Beschwerde gegen die Pfändungsankündigung in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Schwyz vom 29. Februar 2016 bzw. die Vorladung auf das Betreibungsamt vom 12. März 2016 ein. Die mit der Sache befasste Vizepräsidentin des Bezirksgerichts Schwyz holte daraufhin mit Verfügung vom 31. März 2016 beim Betreibungsamt Schwyz die Betreibungsakten ein und setzte Frist zur Vernehmlassung. Die Beschwerdeführerin hat gegen diese Verfügung am 20. April 2016 Beschwerde erhoben, mit der sich das Kantonsgericht Schwyz befasste. Dieses trat mit Verfügung vom 25. April 2016 auf die Beschwerde nicht ein. Die Beschwerdeführerin gelangt mit Eingabe vom 6. Mai 2016 (Postaufgabe) an das Bundesgericht und ersucht sinngemäss um Aufhebung der angefochtenen Verfügung des Kantonsgerichts und um Aufhebung der Verfügung des Bezirksgerichts.

E. 2

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um den Entscheid der oberen kantonalen Instanz als Rechtsmittelinstanz (Art. 75 Abs. 2 BGG). Es betrifft einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG . Vom Fall von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG , der hier nicht vorliegt, abgesehen, ist die Beschwerde nur zulässig, soweit der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 III 629 E. 2.3.1 S. 632) bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Dass diese Voraussetzung erfüllt ist, hat grundsätzlich die Beschwerdeführerin darzutun (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 328 f.; 134 III 426 E. 1.2 S. 429). Die Beschwerdeführerin legt nicht dar und erörtert auch nicht, inwiefern ihr durch den fraglichen Entscheid ein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur droht.

E. 3

Auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde ist somit im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung (Art. 108 Abs. 1 bzw. Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG) unter Kostenfolge für die Beschwerdeführerin (Art. 66 Abs. 1 BGG) nicht einzutreten.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.